

(No. 1634.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten August 1835., betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken.

Ich bin auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten Juni c. mit der Auslegung völlig einverstanden, nach welcher Meine Deklaration vom 14ten November 1833., die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken betreffend, von den Behörden anzuwenden und auszuführen ist, weshalb Ich die zurückgehende Belehrung genehmige und das Staatsministerium ermächtige, solche nebst Meiner gegenwärtigen Order in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 1sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

Es ist zur Kenntniß des Staatsministeriums gebracht worden, daß, nachdem durch die Deklaration vom 24sten November 1833. (Gesetzsammlung Seite 292.) festgestellt worden, wie die in den §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21sten April 1825. enthaltene Bestimmung über Vererbung eines dem Heimfalle unterworfenen Grundstücks auszulegen sey, bei den Berichten Zweifel darüber entstanden sind, ob sich die gedachte Deklaration nur bis auf den Zeitpunkt der Publikation der Gesetze vom 21sten April 1825. oder noch weiter zurück erstrecke. Hinsichtlich der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthalten nämlich die Gesetze vom 21sten April 1825. mancherlei rückwirkende Bestimmungen, und daher konnte die Frage entstehen, ob nicht dasselbe hinsichtlich der auf Vererbung bäuerlicher Grundstücke sich beziehenden Festsetzung eintrete. Gene rückwirkende Bestimmungen stehen damit in Verbindung, daß die gutherrlich-bäuerlichen Prozesse bis zur Publikation der gedachten Gesetze vom 21sten April 1825. suspendirt waren. In Folge dieser Suspension waren die gutherrlich-bäuerlichen Sachen unentschieden geblieben, bis die sich darauf beziehenden fremdherrlichen Gesetze aufgehoben und andere Bestimmungen an deren Stelle gesetzt wurden, denen aber eben deswegen, weil die Vergangenheit dadurch regulirt werden sollte, auch rückwirkende Kraft beigelegt werden mußte. Hinsichtlich des Erb-Rechts hat nie eine solche Suspension stattgefunden, und die Erbfolge ist nicht nach